



23. Juni 2022

Nachlass Bernhard Johann Hinsenhofen, verstorben am 13.07.1992
Nachfolgend: Erblasser

AG Coesfeld - Aktenzeichen 10 VI 5/06

I) Einspruch gegen die Feststellung der Erbberechtigten
Antrag vom 22.08.1992

II) Einspruch gegen den Gemeinschaftlichen Erbschein
Ausgestellt am 06.02.2006

Der Antrag auf Feststellung der Erbberechtigten testamentarischer Erbfolge basiert auf Unwahrheiten, strafbaren Unterlassungen und Vortäuschung einer Straftat.

Beteiligte Personen und/oder Körperschaften:

- 1. Kanzlei Erich Rump, Anwalt und Notar, Treuhänder des Erblassers**
- 2. Margret Bussmann, geborene Hinsenhofen (+ 03.09.2020), Antragstellerin zur Feststellung der Erbberechtigten**
- 3. Egon Hinsenhofen (+ 07.02.2014) Erfüllungsverantwortlicher für die Erblasten aus dem Übertragungsvertrag des Erblassers vom 2.07.1974, Egon Hinsenhofen wurde beerbt**
- 4. Helmut Hinsenhofen, Antragsteller des Gemeinschaftlichen Erbscheins**
- 5. Friedhelm Hinsenhofen**
- 6. Renate Bergen (+ 07.03.2018), geborene Hinsenhofen**
Die Genannten 2 bis 6 sind leibliche Kinder des Erblassers.
- 7. Weiter ist die Volksbank Nottuln als Treuhänderin des Erblassers beteiligt.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erbabwicklung des Erbes des Erblassers befand sich in den Händen der beteiligten Kanzlei (1.). Der Erblasser hatte im Jahre 1974 in einem Übertragungsvertrag sein und das Erbe seiner vorverstorbenen Frau Maria, geborenen Hinz, mit den leiblichen Kindern geregelt.

siehe Anlage A

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Tritttau
+49(0)4154-602566
mytool@mailbox.org

Bei der Erbmasse handelte es sich im Wesentlichen um Grund und Boden, Grundbuch Nottuln Band 40 Blatt 611 – 19.760 qm, sowie einer Immobilie. Der Vertrag diente der Gewährleistung des Nießbrauchs nach §1030 BGB für meine Eltern, sowie die Beteiligung der leiblichen Kinder am elterlichen Erbe. Die so geordnete Verwaltung der Erbmasse wurde vertrauensvoll in die Hände von Egon Hinsenhofen (3.) gegeben. Die Regeln, wann, unter welchen Umständen und wie die leiblichen Kinder, 2., 4., 5., 6. und ich am elterlichen Erbe zu beteiligen sind, sind im Übertragungsvertrag von 1974 festgelegt (Anlage A). Ich bin ebenfalls leibliches Kind der Eheleute Maria und Bernhard Hinsenhofen.

Da ich schon sehr früh meinen Geburtsort verließ und in Hamburg meinen Lebensmittelpunkt gründete, war ich darauf angewiesen, dass der Treuhänder des Erblassers (1.) für den Fall seines Todes, die ordentliche und gesetzlich vorgeschriebene Erbabwicklung gewährleistet. Der Kontakt zu meinen Geschwistern war gestört.

In den letzten Lebensjahren des Erblassers, ich besuchte ihn in Abständen, klagte dieser mir gegenüber darüber, dass das Klima im Haus sich rapide verschlechterte und er mehr und mehr den Eindruck bekam, dass die Kinder 2. bis 6. sein Vermächtnis nicht achten werden und er eine aktualisierte Willenserklärung abgeben wird. Er gab diese Willenserklärung neben anderen Dokumenten, darunter auch verschiedene Sparbücher der Volksbank Nottuln in einer Aktentasche an den Treuhänder (1.) zur sicheren Aufbewahrung und zum, im Falle seines Todes, zur unverletzten Weitergabe an das Nachlassgericht.

Nachdem mein Vater am 13.07.1992 verstarb musste ich davon ausgehen, dass alles bestens geregelt ist und die Erbabwicklung gesetzmäßig vollzogen wird. Der Treuhänder (1.) war mir bis dahin nicht auffällig geworden

Erst im Jahre 2021 entstand bei mir der Verdacht, dass in der Erbsache, Aktenzeichen des AG Coesfeld 10VI 5/06, nicht alles mit rechten Dingen zugeht. Ich begann zu recherchieren und komme zu folgendem Ergebnis.

I) Feststellung der Erbberechtigten, testamentarischer Erbfolge durch die Antragstellerin (2.)

Die Antragstellerin (2.) belog unter Einfluss und Federführung der Kanzlei Rump (1.) das AG Coesfeld bei der Antragstellung vom 22.08.1992 auf Feststellung der Erbberechtigten des Erblassers testamentarischer Erbfolge. Ich habe die Antragsstellerin (2.) zu keinem Zeitpunkt mit der Wahrnehmung meiner Rechte beauftragt.

siehe AG Coesfeld – Akte 10 VI 5/06

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Kanzlei Rump (1.), entgegen ihrer Behauptung, es unterließ die Unterlagen, die vom Erblasser dort zur sicheren Verwaltung deponierten

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566
mytool@mailbox.org

Aktentasche mit dem gesamten, unverletzten Inhalt, nach dem Tod des Erblassers, wie es ihre Pflicht war, an das AG Coesfeld zu geben.

Es existiert ein Aktenvermerk über den Inhalt der deponierten Aktentasche der Kanzlei Rump (1.) vom 20.08.1992 mit einem Register von 1 bis 45. Dieser notarielle Aktenvermerk leidet unter verfälschenden Eingriffen unbekannter Herkunft der Punkte 44 und 45. Weiter wird von der Antragstellerin (2.) handschriftlich (Handschrift ist mir bekannt und kann gegebenenfalls nachgewiesen werden) bestritten, dass die, unter den Nummern 37 und 38 des Aktenvermerkes genannten Sparbücher, entgegen dem notariellen Aktenvermerk, sich nicht in der Aktentasche befanden. Die Antragstellerin (2.) will damit glaubhaft machen, dass der Aktenvermerk des Notars falsch ist. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Antragstellerin damit nur eine Plausibilität dafür herstellen wollte, dass sie im Besitz der fraglichen Sparbücher ist. Wie sie in den Besitz der fraglichen Sparbücher kam? - lässt die Antragstellerin (2.) offen.

Aktenvermerk des Notars (1.), siehe Anlage B – Seiten 1 und 2

Später, am 04.09.1992, wird die Antragstellerin (2.) die unter den Nummern 37 und 38 des Aktenvermerkes benannten Sparbücher bei der Volksbank Nottuln eG (7.) einreichen. Die Volksbank Nottuln (7.) bestätigt den Eingang der Sparbücher.

siehe Anlage B – Seite 3

Wie die Antragstellerin (2.) in den Besitz dieser Sparbücher kam ist unklar. Die Umstände lassen allerdings darauf schließen, dass die, vom Erblasser der Treuhänderin des Erblassers (1.) übergebenen Treuhandsachen ohne das ein Erbschein vorgelegt wurde, den es zu dem Zeitpunkt auch nicht gab, widerrechtlich an die Antragstellerin (2.) ausgehändigt wurden.

Die Kanzlei Rump (1.) behauptet weiter, dass alle Unterlagen, die vom Erblasser der Kanzlei Rump zur sicheren Aufbewahrung gegeben wurden, ordnungsgemäß an das Nachlassgericht Coesfeld gegeben wurden.

Das AG Coesfeld bestreitet die Unterlagen erhalten zu haben mit Schreiben vom 16.11.2021.

siehe Schreiben des AG Coesfeld vom 16.11.2021 in der Akte 10 IV 5/06

Die weitere Handhabung dieser Sparbücher, die von der Antragstellerin (2.) an die Volksbank Nottuln (7.) gegeben wurden ist ungeklärt. Jedenfalls wurden sie von der Volksbank Nottuln weder dem Nachlassgericht Coesfeld als wertigen Nachlass übergeben, noch sind diese, so die Aussage der Volksbank Nottuln, bei der Volksbank Nottuln weiter geführt.

Letzte beweisbare Spur der Sparbücher endet bei der Volksbank Nottuln. Danach verschwinden die Erbwerte im Nirwana.

Beweis durch Zeugenvernahme der Volksbank Nottuln (7.)

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566
mytool@mailbox.org

Seid diesem Zeitpunkt sind nicht nur die, im Aktenvermerk genannten Sparbücher, sondern sämtliche Unterlagen inklusive der Aktentasche, die der Erblasser der Treuhänderin (1.) übergab, ebenfalls nicht mehr verfolgbar.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wurden sämtliche Dokumente des Vermächtnisses des Erblassers durch die Treuhänderin (1.) nicht an das AG Coesfeld, sondern an die Antragstellerin (2.) gegeben und verstieß damit elementar gegen die erbrechtlichen Gesetze. Das würde auch erklären, wie die Antragstellerin (2.) in den Besitz der Sparbücher gekommen sein könnte.

Die beteiligte Volksbank Nottuln (7.) will keine Auskunft über den Verbleib der Sparbücher geben und beruft sich auf diesbezügliche Verjährung ihrer Aufbewahrungspflicht.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hat die Antragstellerin (2.) die Werte der Sparbücher, unter gesetzwidrigem Mitwirken der Volksbank Nottuln (7.), kassiert. Ob die Antragstellerin (2.) danach diese Werte mit den leiblichen Kindern des Erblassers (3. bis 6.) geteilt hat ist unklar. Jedenfalls verweigern die noch lebenden Kinder des Erblassers (4. und 5.) darüber die eindeutige Auskunft und hüllen sich, nicht nur diesbezüglich, in Schweigen.

Hier ein Auszug aus meiner Kommunikation mit den Beteiligten 4. und 5.

Mit Schreiben vom 20.07.2022 an den Antragsteller (4.) und meinen Bruder Friedhelm (5.) forderte ich diese auf Auskünfte zu geben, ich zitiere: „Gleichzeitig fordere ich dich auf mir Auskünfte darüber zu geben, ob du Vorempfänge aus dem Erbe unserer Eltern erhalten hast. Diese Angaben und meine Forderung an dich beruhen auf § 2057 BGB. Weiter fordere ich dich auf mir Auskunft darüber zu geben, ob Egon+ sich dir gegenüber von seinen Pflichten aus dem Vertrag von 1974 "freigekauft hat".

Beide Befragte antworteten unisono in fragwürdiger Form.

siehe Anlagen C1 und 2

Mit einem weiteren Schreiben vom 17.02.2022 an den Antragsteller (4.) und meinen Bruder Friedhelm (5.) forderte ich diese auf Auskünfte zu geben, ich zitiere: Meine Fragen an Dich / Euch, sind, ich nummeriere mal wieder, damit es besser zu beantworten ist:

- 1) Wie hoch war das Gesamt barguthaben unseres Vaters zum Zeitpunkt seines Todes bei der VB Nottuln?
- 2) Wann hat Margret das Guthaben mit ihren Geschwistern, mich ausgenommen, geteilt?
- 3) Wie hoch war der jeweilige Anteil der Geschwister?

Zur Beantwortung dieser Fragen bist Du / seid Ihr gesetzlich verpflichtet.

Vom Antragssteller (4.) erhielt ich eine ausweichende Antwort.

Siehe Anlage D

Mein Bruder Friedhelm (5.) beantwortet nicht.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566
mytool@mailbox.org

Die hier gezeigte Verhaltensweise des Antragstellers (4.) gibt zu denken und ist geeignet ein Fehlverhalten nicht zugeben zu wollen. Was ja nach unseren Gesetzen erlaubt ist, niemand muss sich selbst anschuldigen.

Nach den Vorgängen in den letzten Lebensjahren des Erblassers, musste die Antragstellerin (2.) aber auch die anderen leiblichen Kinder des Erblassers (3. bis 6.) damit rechnen, dass ein geändertes Vermächtnis des Erblassers erhebliche, negative Folgen für sie haben könnte. Die Ungewissheit lag in dem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Testament“ in der, von der Treuhänderin (1.) des Erblassers verwalteten Aktentasche. Sollte dieser „verschlossene Briefumschlag mit unbekanntem Inhalt“ das AG Coesfeld, das Nachlassgericht, unverletzt erreichen, war jede Möglichkeit des Eingriffs in eine unliebsame Willenserklärung des Erblassers vertan. Diese Ungewissheit beseitigte die Treuhänderin (1.) indem sie einen, nach dem heutigen Kenntnisstand, Einbruch in die Kanzlei der Treuhänderin (1.) am 13. zum 14.08.1992, behauptete. Bei diesem „Einbruch“, so die Behauptung der beurkundenden Treuhänderin (1.) soll der Stahlschrank der Treuhänderin von den Tätern aufgebrochen worden sein und der Umschlag mit der Aufschrift „Testament“ aufgerissen worden sein. Beweise für diesen „Einbruch“ waren nicht recherchierbar. Auch die Treuhänderin (1.) selbst hat keine reversionssicheren Nachweise, wie, zum Beispiel, polizeiliche Protokolle, Nachweise über die Beseitigung von Einbruchschäden, Ergebnis der polizeilichen Untersuchungen, Anschaffung eines neuen Stahlschranks, der den Anforderungen, die an eine notarielle Aufbewahrung von Dokumenten gerecht wird u.s.w.. Dort soll aber eine Akte mit dem Namen „Einbruch“ existieren.

siehe Anlage E

Das „Aufreißen“ des Briefumschlages mit der Aufschrift „Testament“ soll angeblich der einzige, durch den „Einbruch“ entstandene Schaden gewesen sein. Die Lebenserfahrung zeigt, dass ein solcher Schadensverlauf aus einem Einbruch unglaubwürdig ist.

Als besonders verwerflich ist die Formulierung der Kanzlei Rump (1.) indem sie im Antrag auf Feststellung der Erbberechtigten formuliert, ich zitiere: Der beurkundene Notar bescheinigt, dass die die Unterzeichnete noch Dritte (mit Ausnahme der am Einbruch Beteiligte) von dem Testament zwischenzeitlich Kenntnis genommen haben.

siehe AG Coesfeld – Akte 10 VI 5/06

Eine solche Aussage kann glaubhaft nur von einer Person gemacht werden, die den Umschlag im unversehrten Zustand bis zu seinem versehrten Zustand ununterbrochen bewacht hat. Das würde bedeuten dass diese Person beim „angeblichen Einbruch“ dabei war.

Ich empfinde eine solche Aussage dem AG Coesfeld anzubieten auch als Verletzung der Würde des Gerichtes. Davon abgesehen bessert diese Aussage nicht den Bruch des Testamentgeheimnisses.

Weitere Unsauberkeiten in der Antragsstellung durch die Kanzlei Rump (1.) zeigen mit welcher Luschigkeit dort mit den Rechten eines Bürgers umgegangen wird. Mal heißt es, dass der verschlossen gewesene Umschlag mit der Aufschrift „Testament B. Hinsenhofen,

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566
mytool@mailbox.org

Appelhülsenerstr. 48“ von der Volksbank Baumberge gestempelt wurde, dann heißt es weiter im Text, dass der Briefumschlag von der Volksbank Nottuln gestempelt wurde. Dies wäre eine zu vernachlässigende Inkorrektheit, wenn sie nicht in das allgemeine Handlungsschema der Kanzlei (1.) passen würde.

Jedenfalls war der Umschlag mit der Aufschrift „Testament“ bei der Übergabe an das Amtsgericht Coesfeld durch die Antragstellerin (2.) in geöffnetem Zustand, das Testamentgeheimnis war also gebrochen.

Es ist also wahrscheinlich, mindestens nicht auszuschließen, dass die Antragstellerin, die gleichzeitig die Übergeberin des „geöffneten“ Umschlages an das AG Coesfeld war, vom Inhalt des Briefumschlages Kenntnis hatte und jegliche Manipulation vornehmen konnte. Sei es, dass sie Inhalte verschwinden ließ oder andere Inhalte einfügte.

Hier handelt es sich, in Anbetracht der Sache, um nicht hinnehmbare Unklarheiten, da die Antragsstellerin (2.) selbst vom Inhalt des Umschlages, so wie ihn der Erblasser erstellt hatte, erheblich hätte betroffen sein können. Die Antragstellerin hatte also nicht nur Gründe in das Testamentgeheimnis einzugreifen, sie hatte auch die Möglichkeit.

Zwischen dem Datum des angeblichen Testamentes und dem Tod des Erblassers liegen annähernd zwei Jahre. Die Form und die Formulierung der von der Antragstellerin dem AG Coesfeld als Testament des Erblassers übergebenen Schriftstücke erwecken eher den Eindruck als wenn es sich um ergänzende Erklärungen zu einer Willenserklärung handelt. Dies ist umso wahrscheinlicher, als der Erblasser in einem Übertragungsvertrag aus dem Jahr 1974 zwischen, u.a., ihm und seinen leiblichen Kindern über die wesentlichen Werte seines möglichen Nachlasses, Grund und Boden, sowie eine Immobilie, verfügte. Die Nachlasszuwächse des Erblassers durch erhebliche Einkünfte, Pensionen, zwischen den Jahren 1974 und dem Tod des Erblassers, 1992, ca. 180Tausend €, sind hier unberücksichtigt.

Die jüngste Willenserklärung des Erblassers selbst muss wohl als entwendet oder verschollen angesehen werden. Zumindest können die vorgelegten Schriftstücke, auch schon wegen des berechtigten Verdachtes des illegalen Eingriffes in das Testamentgeheimnis, kein revisionsfähiges Testament darstellen.

Eine Erbberechtigung aufgrund der vorgelegten Schriftstücke und unter den gegebenen Umständen kann nicht die Sicherheit zur Feststellung von Erbberechtigten darstellen die aber notwendig ist. Hier hat sich das AG Coesfeld möglicherweise vom Auftreten des Treuhänders des Erblassers (1.) und der in einer solchen Person unterstellten Gesetzestreue derselben blenden lassen. Die Fakten lassen hier seine Glaubwürdigkeit nicht zu. Es gibt kein revisionsssicheres Testament meines Vaters.

Der Nachlasswert wurde von der Antragstellerin falsch und verkürzt vorgetragen. Allein bei der Volksbank Nottuln (7.) wurden Wertigkeiten des Erblassers in der Größenordnung von über 40.000DM, entsprechen 20.451,68€, verwaltet. Weitere erhebliche Werte des Erblassers, sind hier noch unberücksichtigt.

Beweis, siehe Anlage A

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566
mytool@mailbox.org

Weiter verschwieg die Antragstellerin Wertigkeiten in Form von vertraglichen Nachlassverbindlichkeiten, die bisher nicht eingelöst wurden (Grund und Boden, Immobilie). Diese Nachlassverbindlichkeiten belaufen sich auf Wertigkeiten von Grund und Boden, Bauerwartungsland in bester Ortslage, im Ort Nottuln gelegen, in der Größe von ca. 2 ha, sowie, auf dem Grund und Boden stehenden, Immobilien.

Ich erhebe hiermit Einspruch gegen die Feststellung der gesetzlichen Erbberechtigten des Erblassers Bernhard Hinsenhofen, die aufgrund eines Testamentes des Erblassers erfolgte.

Weiter stelle ich den Antrag auf Feststellung der Erbberechtigten des zuletzt verstorbenen Erblassers Bernhard Hinsenhofen, gestorben am 13. Juli 1992 in Nottuln, gemäß BGB, § 1924 – Absatz 4.

Zur notwendigen Beurkundung kann das AG Ahrensburg, welches für mich zuständig ist, herangezogen werden.

II) Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheines (testamentarische Erbfolge) durch Helmut Hinsenhofen,

Am 10. Januar 2006 beantragte Helmut Hinsenhofen (4.), beim Nachlassgericht Coesfeld, aufgrund der oben genannten Feststellung der Erbberechtigten testamentarischer Erbfolge, einen Gemeinschaftlichen Erbschein.

siehe AG Coesfeld Akte 10 VI 5/06

Der Antragsteller (4.) erweckt vor dem Amtsgericht Coesfeld den Eindruck im Namen aller Erbberechtigten, inklusive meiner Person, zu beantragen.

Ich habe zu keinem Zeitpunkt den Antragsteller (4.) bevollmächtigt oder beauftragt in meinem Namen zu handeln.

Bemerkenswert ist hier eine Vollmacht des Egon Hinsenhofen (3.) und seiner Frau Erika vom 26.10.2009. Mit dieser Erklärung erteilten die Genannten dem Antragsteller (4.) die Vollmacht, ich zitiere: „Hiermit erteilen wir Herrn Helmut Hinsenhofen...die Vollmacht, uns in allen Rechtsangelegenheiten bei Gericht zu vertreten.“

Eine höchst fragwürdige Vollmacht, auch deswegen weil Egon Hinsenhofen (3.) Erfüllungspflichten aus dem Übertragungsvertrages (Anlage 1) hatte. Erfüllungspflichten auch gegenüber dem Vollmachtnehmer. Hier hat also der Vollmachtnehmer (4.), sollte Egon Hinsenhofen (3.) seinen Erfüllungspflichten gegenüber dem Vollmachtnehmer (4.) nicht nachkommen, vor Gericht in einer Person Klägerin als auch Beklagten zu vertreten.

Helmut Hinsenhofen (4.) bezieht sich bei seiner Antragstellung auf „eine Verfügung von Todes wegen durch Privatschriftliche Testamente“ des Erblassers. Diese Angabe ist angesichts der oben geschilderten Sachlage, unhaltbar, da der Letzte Wille des Erblassers nicht, mit der hier notwendigen Sicherheit, feststellbar ist.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Tritttau
+49(0)4154-602566
mytool@mailbox.org

Weiter erklärt der Antragsteller (4.) „Der Erblasser hat andere Verfügungen von Todes wegen nicht hinterlassen“.

Diese, unter Eid gemachte Aussage ist, nicht nur, aber auch angesichts der oben genannten Umstände, mindestens leichtfertig. Eine Aussage unter Eid darf aber, begründet, nicht leichtfertig oder interessengeleitet gemacht werden, sondern hat den Anspruch evident zu sein, zu erfüllen.

Überhaupt scheint es der Antragsteller (4.) mit der Wahrheit nicht so genau zu nehmen. Zwar habe ich das Erbe meines Vaters nicht ausgeschlagen, habe aber auch nie einen Erbschein beantragt. Diese Ungenauigkeit des Antragstellers trifft auch zu, wenn der Antragsteller behauptet, dass der Erblasser „zur außerehelichen Tochter keinen Kontakt hatte“. Dies konnte er nicht wissen und folglich auch nicht beidnen.

siehe auch Anlage B / Seite 2 - Posten 26

Welche Person auf den Fotos abgebildet ist, ist ungeklärt. Es muss aber eine Person sein, die dem Erblasser nahestand, es könnte die außereheliche Tochter sein.

Die Verfügung seitens des Antragstellers „Die Kosten sollen von mir erhoben werden“ haben dazu geführt, dass ich auch vom Inhalt dieses Antrages nicht zeitnah erfuhr, was auch wohl die Absicht war, sondern erst durch Klärungsbedarf ausgelöste Recherchen meinerseits im Jahre 2021.

Auch dieser Antragsteller erklärt die Wertigkeit des Nachlasses des Erblassers, die der Antragsteller mit ca. 7400€ Bankguthaben angibt, falsch und unvollständig. Allein bei der Volksbank Nottuln wurden Wertigkeiten des Erblassers in der Größenordnung von über 40.000DM (20.451,68€) verwaltet. Der Verbleib dieser Werte ist zum größten Teil ungeklärt. Die Volksbank Nottuln gab diese Erbwerte nach dem Tod des Erblassers nicht an das Nachlassgericht Coesfeld, wie es erforderlich gewesen wäre.

Bemerkenswert ist, dass die hier genannte Wertigkeit des Erbes aus einem weiteren Sparbuch, nämlich dem Sparbuch mit der Nr.: 356 042 der Volksbank Nottuln (7.) resultiert. Auch dieses Sparbuch des Erblassers unterlag der Meldepflicht der Volksbank Nottuln an das Nachlassgericht, welcher sie nicht ordnungsgemäß nachkam.

Die Werte dieses Sparbuches wurde auf der Basis des vom Antragsteller beantragten Gemeinschaftlichen Erbschein, von der Volksbank Nottuln an die leiblichen Kinder des Erblassers zu je einem Sechstel ausgeschüttet.

Weiter verschwieg der Antragsteller (4.) Wertigkeiten in Form von vertraglichen Nachlassverbindlichkeiten aus dem Übertragungsvertrag von 1974 (Anlage A), die bisher nicht eingelöst wurden (Grund und Boden, Immobilie).

Ich beantrage die Aufhebung des „Gemeinschaftlichen Erbscheines“ wegen falscher und unvollständiger Angaben des Antragstellers (4.).

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566
mytool@mailbox.org

Gleichzeitig beantrage ich die Ausstellung eines Teilerbscheines zu meinen Gunsten gemäß BGB, § 1924 – Absatz 4. Zur notwendigen Beurkundung kann das AG Ahrensburg, welches für mich zuständig ist, herangezogen werden.

Ergänzung vorbehalten.

Für die Beantwortung von Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

mit verbindlichem Gruß

Norbert Hinsenhofen

Anlagen in Kopie

A - einzusehen unter: <https://w-t-p.eu/wp-content/uploads/2022/01/Uebertragungsvertrag.pdf>

B - Aktenvermerk vom 20.08.1992

C - Reaktion Helmut Hinsenhofen vom 29.07.2021 / Reaktion Friedhelm Hinsenhofen vom 16.08.2021

D - Reaktion Helmut Hinsenhofen vom 17.02.2022

E - Schreiben Rump & Partner vom 24.09.2021

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

☎ +49(0)4154-602566

✉ mytool@mailbox.org